



SCHUTZKONZEPT WALDKINDERGARTEN UND WALDSPIELGRUPPE SPITZWALD UNTER COVID-19:

Version 05.08.2020

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept dient als spezifische Ergänzung zum Covid-19 Schutz- und Organisationskonzept der Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft, an das wir uns halten müssen. Das kantonale Schutz- und Organisationskonzept ist [hier](#) zu finden:

Grundlage bildet die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 und die dazugehörigen Erläuterungen.

ZIELSETZUNGEN

Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

Der Schutz aller Personen (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern) in der Schule.

Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

KOMPETENZEN


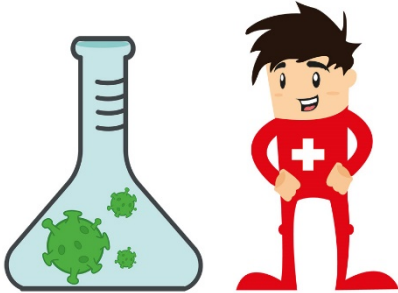
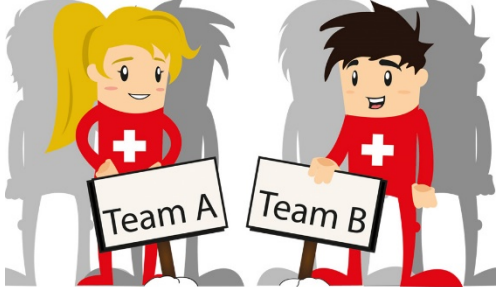
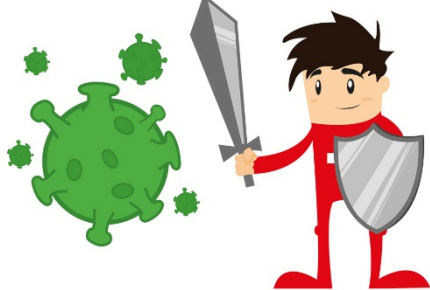
Kanton: Der Kanton entscheidet, welche Massnahmen zur Anwendung kommen.

Schulleitung: Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen.

Lehrpersonen: Die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzeptes umgesetzt werden. Insbesondere gilt es die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).	

SCHUTZKONZEPT

1. HÄNDEHYGIENE

Massnahmen

Die Kinder und die Lehr- und Begleitpersonen waschen sich vor dem Znüni und vor dem Mittagessen mit Wasser und Seife die Hände.

Es werden Einweghandtücher verwendet.

2. ABSTAND HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.

Massnahmen

Die Lehr- und Begleitpersonen und die Eltern halten 1.5 m Abstand zueinander. Beim Treffpunkt vermeiden die Eltern eine grössere Ansammlung.

Der Morgenkreis in der Waldspielgruppe wird mit Abstand untereinander durchgeführt.

Unter den Kindern kann der 2 m Abstand nicht eingehalten werden.

Aufs Händeschütteln wird verzichtet.

Unnötiger Körperkontakt zwischen Lehr-/Begleitpersonen und Kindern wird vermieden.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Der Betrieb findet im Wald im Freien statt.

Zum Spielen und Werken werden vor allem Naturmaterialien verwendet.

So viel Material wie nötig und so wenig wie möglich.

Geschirr und Besteck werden nicht geteilt und nach jedem Gebrauch mit dem Geschirrspüler gereinigt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist auch ein besonderer Schutz von Personen mit definierten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die allgemeinen Hygieneregeln, Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung und Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung hinaus nicht mehr notwendig.

Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt.

Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

Massnahmen

Mitarbeitende und Kinder, welche Krankheitssymptome gemäss den Informationen des BAG haben, dürfen nicht in den Wald/nicht zur Arbeit kommen, respektive werden nach Hause geschickt.

Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, können die übrigen Familienangehörigen weiterhin in den Wald kommen solange sie keine Symptome aufweisen. Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Kinder in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wiederaufgenommen bzw. den Waldkindergarten/die Waldspielgruppe wieder besucht werden. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.

Positiv getestete Fälle aus unserer Einrichtung (Kinder, Mitarbeitende) werden so schnell wie möglich dem [kantonsärztlichen Dienst](mailto:kantonsarzt@bl.ch) (kantonsarzt@bl.ch) gemeldet. Zusammen mit der Leitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen notwendig sind.

6. QUARANTÄNE NACH AUSLANDSAUFENTHALT

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Die Klassenlehrperson und die Schulleitung sind über die verhängte Quarantäne in Kenntnis zu setzen.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Die Kinder und die Lehr-/Begleitpersonen teilen ihr Essen und ihre Getränke (Znüni, Mittagessen, Geburtstagskuchen) nicht mit anderen.

Schulreisen und Ausflüge mit ÖV-Benutzung sind möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbetreibers / der zu besuchenden Institution dies erlaubt.

Lager und Schulreisen mit Übernachtungen in der Schweiz sind grundsätzlich möglich. Bei der Durchführung von Lagern oder Schulreisen muss die Klassenlehrperson der Schulleitung ein umfassendes Schutz- und Organisationskonzept vorlegen. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung.

Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung können im Klassenverband stattfinden, wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Die Mitarbeitenden sowie die Eltern sind informiert worden und werden bei einer Änderung der Bestimmungen informiert.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Interne Sitzungen und Anlässe mit den Eltern finden nur physisch statt, wenn die 1.5 m Regel eingehalten werden kann.

ANHÄNGE

Anhang

Wir halten uns an die relevanten kantonalen Vorgaben (Merkblatt Gesundheitsschutz in Spielgruppen, Schweizerischer Spielgruppen-LeiterInnen Verband SSLV) sowie an das aktuelle Kantonale Schutz- und Organisationskonzept Volksschulen des Kantons BL.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:

Katharina Gfeller, Präsidentin Verein Waldkindergarten Spitzwald, 06.08.2020